



Weitere Beschlüsse und Verfügungen: Amtliche Publikation am Freitag, 18. September 2020

Quartierplan Boldern, Strassen, Strom, Wasser, Abwasser, Hausanschlüsse, Kredit, gebundene Ausgaben

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 16. September 2020:

Die Gemeinde Männedorf ist angehalten den „QP Boldern“ zwecks Erschliessung der Boldern umzusetzen bzw. wird mit der Realisierung beauftragt. Die planerischen, baulichen und finanztechnischen Massnahmen „QP Boldern“ werden sich zeitlich von 2019 bis ca. 2023 erstrecken.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe von CHF 3'132'000.00 inkl. MwSt. gemäss § 103 GG für deren Bewilligung der Gemeinderat zuständig ist.

Der Gesamtkostenvoranschlag für die Realisierung „Quartierplan Boldern“ lautet auf CHF 4'850'500.00 inkl. MwSt. Durch die Gemeinde ist eine Kreditanteil von 64.6% über CHF 3'132'000.00 inkl. MwSt. zu tragen.

Der Kostenanteil "QP Boldern" wird gemäss vereinbartem Kostenteiler „QP Boldern“ technischer Bericht von den beteiligten Grundeigentümern rückgefordert.

Aufgrund von § 5 VGG bzw. aufgrund früherer Beschlüsse der Gemeinde vom 14. Mai 2018 ist die Gemeinde verpflichtet, für die ordnungsgemässe Aufrechterhaltung der entsprechenden Dienste oder Aufgaben besorgt zu sein. Hierzu gehört auch der Ersatz der ausgedienten Anlagen.

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum ist vorliegend nicht gegeben, da die Aufgabe Erschliessung/Versorgungssicherheit weiterhin erfüllt werden muss. Die ausgedienten Anlagen werden durch Anlagen des gleichen Typus ersetzt.

In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Ermessensspielraum. Äusserung über Lebensdauer gemäss Unterhaltsplanung, Stand der Technik, Ersatzteile, Kosten für den Unterhalt. Kapazitätsengpässe aufgrund weiterer grosser anstehender Projekte.

In örtlicher Hinsicht liegt kein erheblicher Entscheidungsspielraum vor, da es sich um eine ortsgebundene Anlage handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 18. September 2020

Der Gemeinderat